

Statement von Prof. Dr. Silke Laskowski zur Abweisung der Wahlprüfbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 2.2.2021 die von Ihnen eingereichte Wahlprüfbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages (Bundestagswahl 2017) „als unzulässig verworfen“, weil aus Sicht des 2. Senats die Beschwerde „nicht hinreichend begründet“ war. Dies ist die zweitbeste Entscheidung, die wir erreichen konnten!

Die beste Entscheidung wäre gewesen: Paritätische Wahlgesetze sind verfassungskonform, als grundgesetzkonform. Dazu im Folgenden meine Bewertung des Senatsbeschlusses, die positiv ausfällt:

- 1 Die Zurückweisung der Beschwerde war zu erwarten, denn bislang hat noch nie eine Wahlprüfbeschwerde dazu geführt, dass eine Bundestagswahl bzw. die Besetzung des Deutschen Bundestages nachträglich für verfassungswidrig erklärt wurde.
- 2 Das BVerfG hat der Beschwerde und dem Thema „paritätisches Wahlrecht“ große Bedeutung beigemessen. Dies zeigt sich schon daran, dass das BVerfG einen Senatsbeschluss (!) gefasst und nicht nur eine Kammerentscheidung getroffen hat, die hier durchaus ausgereicht hätte. Denn die Beschwerde wurde ja als „unzulässig“ verworfen. Es spricht allerdings für sich, dass der 2. Senat für die Begründung der „Unzulässigkeit“ dann doch noch 41 Seiten (!) benötigte. Ganz unbegründet war die Beschwerde wohl doch nicht ...
3. Wie ich bereits hervorgehoben habe, war es die „zweitbeste“ Entscheidung, die überhaupt zu erwarten war. Denn das BVerfG hat offen gelassen, ob paritätische Wahlgesetze zur Ausgestaltung der Landeslisten und Wahlkreiskandidaturen grundgesetzkonform sind – denn „darüber (...) hatte der Senat nicht zu entscheiden“.
Nur die Verpflichtung zu einer paritätischen Gesetzgebung verneint es, weil „nicht hinreichend begründet“ .
Allerdings macht das BVerfG gleichzeitig deutlich, dass ausnahmsweise die Verpflichtung des Gesetzgebers zur paritätischen Gesetzgebung durchaus bestehen kann.
4. Damit wird deutlich, dass das BVerfG – anders als die LVerfG in Weimar (15.7.2020) und Potsdam (23.10.2020) – paritätische Wahlgesetze nicht als offensichtlich verfassungswidrig betrachtet. Insoweit nimmt das BVerfG die Urteile der LVerfG in Weimar und Brandenburg zwar zur Kenntnis, es bestätigt diese Entscheidungen aber nicht.
5. Insbesondere folgt das BVerfG der Ansicht des Potsdamer Gerichts nicht, wonach die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Demokratie ein „wahlrechtsfremder Zweck“ sei – dies ist schon rechtshistorisch falsch, wie sich den Protokollen des Parlamentarischen Rates v. 18.1.1949 entnehmen lässt: dort mahnt Helene Wessel (Zentrum) eine Wahlrechtsreform an, um Frauen einen chancengleichen Zugang zu den Parlamenten, entsprechend ihrem Volksanteil, zu ermöglichen – siehe Zitat im beigefügten Artikel „Paritätisches Wahlrecht – Warum?“, der in Kürze in einem Werk über Demokratie erscheint, hrsg. v. Landtag Rheinland-Pfalz; siehe dort auch das Zitat des CDU-Abg.).

6. Wichtig ist in dem Senatsbeschluss Rn. 113: Das BVerfG weist auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hin. Am Ende muss er die Abwägung treffen und „den gebotenen Ausgleich zwischen Gleichstellungsgebot, Parteienfreiheit und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Wahl“ herbeiführen!

7. Das BVerfG betont also die „Befugnis, nicht aber die Verpflichtung“ des Bundesgesetzgebers, „Gesetze zu erlassen“ (PM Nr. 1), macht gleichzeitig aber deutlich, dass ausnahmsweise sogar „Gesetzgebungspflichten“ bestehen können, die sich aus dem Grundgesetz oder dem Unionsrecht ergeben können (PM Nr. 1).

Kurz:

Es liegt letztlich in der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, ein Paritätsgesetz zu erlassen – und dabei „den gebotenen Ausgleich zwischen Gleichstellungsgebot, Parteienfreiheit und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Wahl“ herbeiführen (Rn. 113). Somit bleibt der Deutsche Bundestag, der Bundesgesetzgeber, nun zum politischen Diskurs über ein paritätisches Wahlgesetz aufgefordert.
Für die Landesgesetzgeber gilt dies entsprechend.

Ich werde künftig das EU-Recht in die Argumentation einbeziehen und auf eine Vorlage an den EuGH hinwirken – dadurch würden die deutschen Abgeordneten als Berufsabgeordnete zwar ein wenig „entzaubert“ („Beruf und Gleichstellung“ – RL 2006/54/EG, Art. 23 EUGrCh), der EuGH könnte die Angelegenheit dadurch aber gleich EU-weit klären.